Investieren vor Jahresende
Was der Investitionsbooster 2026 noch bringt

Eine größere Anschaffung für Deine Praxis kann sich auch im Dezember noch lohnen. Möglich macht das der Investitionsbooster durch eine attraktive Abschreibung in den ersten Jahren. Für reine Elektrofahrzeuge gilt darüber hinaus eine eigene, besonders vorteilhafte Regelung.

Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm hatte der Gesetzgeber bereits im Sommer 2025 den sogenannten Investitionsbooster eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um einen Zuschuss, sondern um eine schnellere Abschreibungsmöglichkeit für bestimmte Investitionen, wodurch der steuerpflichtige Gewinn zu Beginn der Nutzungsdauer stärker gemindert werden kann. Begünstigt sind neue und gebrauchte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden. Dazu zählen Therapieliegen, Trainingsgeräte, Büroausstattung oder auch Praxisfahrzeuge. Gebäude und Waren sind hiervon jedoch ausgenommen.

Zwei Abschreibungswege

Du kannst zwischen linearer und degressiver Abschreibung (AfA) wählen. Bei der linearen AfA wird jedes Jahr der gleiche Anteil der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgaben abgezogen. Bei der degressiven AfA wird ein gleichbleibender Prozentsatz auf den jeweiligen Restbuchwert angewendet. Er darf höchstens das Dreifache des linearen Satzes und maximal 30 Prozent betragen. Zu Beginn fällt die Abschreibung daher höher aus, in den Folgejahren werden die Beträge kleiner. Später kann dann jedoch von der degressiven zur linearen AfA gewechselt werden.

Kaufst Du also noch im Dezember 2026 ein Trainingsgerät für 24.000 Euro mit einer Nutzungsdauer von acht Jahren, beträgt die lineare Jahres-AfA 3.000 Euro. Wegen der zeitanteiligen Kürzung kannst Du für 2026 nur 250 Euro abziehen. Degressiv gilt der Höchstsatz von 30 Prozent. Für ein volles Jahr wären das 7.200 Euro, für Dezember bleiben 600 Euro. Im Jahr 2027 kannst Du 30 Prozent des Restbuchwerts von 23.400 Euro und damit 7.020 Euro abschreiben. Linear wären es nur 3.000 Euro.

Bestellung allein genügt nicht

Für den Beginn der Abschreibung kommt es weder auf die Bestellung noch auf die Bezahlung an. Entscheidend ist, wann das Gerät als geliefert gilt. Muss die Herstellerfirma eine Trainingsanlage noch montieren, kann die Anschaffung erst mit Abschluss der Montage vorliegen. Prüfe deshalb, ob Lieferung, Aufbau und Übergabe noch 2026 erfolgen können.

Eigene Regel für Elektrofahrzeuge

Für im begünstigten Zeitraum angeschaffte reine E-Fahrzeuge des Anlagevermögens gibt es eine eigenständige Turboabschreibung. Im Anschaffungsjahr kannst Du 75 Prozent der Kosten als Betriebsausgabe abziehen, unabhängig davon, in welchem Monat Du das Fahrzeug erwirbst. Eine zeitanteilige Kürzung gibt es nicht. Kaufst Du im Dezember 2026 ein begünstigtes E-Fahrzeug für 60.000 Euro, beträgt die AfA für 2026 noch 45.000 Euro. In den fünf folgenden Jahren gelten 10, 5, 5, 3 und 2 Prozent. Auch ein gebrauchtes Elektrofahrzeug kann begünstigt sein, ein Hybridfahrzeug dagegen nicht. Die Turboabschreibung kann nicht mit einer Sonderabschreibung für dasselbe Fahrzeug kombiniert werden.



AUTOR

Jens Kriester, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Gera, spezialisiert auf die Beratung von Heilmittelerbringern



Kontakt:
ETL Advision GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co.
Gera KG
Straße des Friedens 104
07548 Gera

Telefon: 0365/7731130
advision-gera@etl.de
www.etl.de/advision-gera